

Bescheinigung über die ärztl. Untersuchung



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

nach § 4 KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Personalien zum Kind	
Name	
Vorname	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

Das oben genannte Kind wurde am von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen - soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U erkennen lässt -

- keine medizinischen Bedenken**
- medizinische Bedenken**
- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson/den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

.....
Unterschrift (Ärztin/Arzt), Stempel

Vor Betreuungsbeginn an die Tagespflegeperson aushändigen